



Österreichische ARGE für Jugendwohlfahrt, A-1080 Wien, Kochgasse 34/8

Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend

A-1080 Wien, Kochgasse 34/8

tel +43 1 403 30 74

fax +43 1 403 30 74 15

mail arge@jugendwohlfahrt.at

www. jugendwohlfahrt.at

17. November 2008

zu BMGFJ-421600/0037-II/2/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt legt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 – B-KJHG 2009) folgende Stellungnahme vor:

Grundsätzliche Anmerkungen

Der Gesetzentitel, besonders der Kurztitel, ist sperrig und auch der daraus abgeleitete Begriff „Kinder- und Jugendhilfe“ bzw. Kinder- und Jugendhilfeträger“ trägt zu unnötiger Sprachaufblähung und schlechterer Verständlichkeit bei. Aus den darauf gerichteten Ausführungen ist nur die Bezeichnungsgleichheit mit dem deutschen Gesetz nachvollziehbar. Warum sonst hingegen „Jugend“ nunmehr mit „Kinder- und“ ergänzt werden muss, kann nicht nachvollzogen werden. Mangels Definition des jeweiligen Zeitraums (warum etwa umfasste „Jugend“ nach dem JWG nur „die Zeit rund um die Geburt sowie das Jugentalter“? Und was sind „Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen“? Abgesehen davon widerspricht „aller Altersgruppen“ dem Entwurfstext, der den Anwendungsbereich auf Jugendliche in einem „eng begrenzten Zeitraum“ nach dem 21. Lebensjahr einschränkt.) Da in der Praxis das umständliche Zitat den Alltag belastet, wogegen die Namensgleichheit ohnehin in der Literatur durch dann künstlich gesetzte Unterscheidungsmerkmale wieder unterbrochen werden muss, um Verwechslungen vorzubeugen, sollte der Zusatz „Kinder- und“ entfallen.

Zu § 1: In der Überschrift (wie auch in anderen Stellen des Entwurfs) sollte „Erziehung“ um „Pflege und“ ergänzt werden, um den Gesetzesbegriff des ABGB wiederzugeben. In der Wortfolge „Personen haben das Recht auf die Förderung“ sollte das Wort „die“ entfallen.

Zu § 2: Z 4 fehlt!

Die Formulierung „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor ... Kindeswohlgefährdungen hinsichtlich Pflege und Erziehung“ ist sprachlich verunglückt. Darüber hinaus wird nicht erläutert, warum nur Kindeswohlgefährdungen hinsichtlich Pflege und Erziehung und nicht etwa solche hinsichtlich allfälliger Vermögenswerte Gegenstand dieses Gesetzes sind. Die Bedeutung von „Reintegration von gefährdeten Kindern und Jugendlichen“ ist auch aus den Erläuterungen nicht zu erschließen (wohin wieder integrieren?).



Zu § 3: Zu den Erläuterungen, wonach das Casemanagement in der strukturierten Zusammenarbeit aller in Frage kommenden Einrichtungen bei der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen der Kinder- und Jugendhilfe zukommen soll, ist anzumerken, dass dies in all jenen Fällen, die bereits beim Pflegschaftsgericht anhängig sind, mit der richterlichen Unabhängigkeit und dem Gebot des Art. 6 MRK schwer vereinbar scheint.

Zu § 4: Nach Abs. 1 sind junge Erwachsene vom Leistungsbezug nach diesem Entwurf ausgeschlossen.

Hinsichtlich des ausnahmslos vorgesehenen Zuständigkeitswechsels bei Unterbringung eines Minderjährigen im Rahmen einer Erziehungshilfe in einem anderen Bundesland ist fraglich, ob dies in Fällen von Pflegeplatzunterbringungen tatsächlich in jedem Fall sinnvoll ist. Die Bestimmung deckt sich nicht mit § 111 JN, weshalb etwa Gerichtsverfahren dann durch den entfernten Kinder- und Jugendhilfeträger (K-uJHTr) zu führen sind. Angeregt wird weiters, zur Vermeidung von Unklarheiten auf den Hauptwohnsitz Bezug zu nehmen.

Zu § 5: Abs. 1 ist kaum lesbar und verständlich. Er bedarf einer entsprechenden Kürzung und besseren Formulierung. So ist nicht erkennbar, warum die „Offenbarung“ im Interesse von Minderjährigen, nicht aber jungen Erwachsenen zulässig sein soll. Da die „Empfänger und Empfängerinnen“ nicht definiert sind, könnte abgeleitet werden, auch die Weitergabe von Informationen an den K-uJHTr wäre nur im Interesse der Minderjährigen zulässig. Dadurch würde aber die Mitteilungspflicht konterkariert.

Zu § 6: Abs. 2 zweiter Satz widerspricht Abs. 4.

Zu §§ 7 und 40: Die Aufzählung ist einerseits für ein Grundsatzgesetz sehr ausführlich, dabei aber inkonsistent, wenn die extrem detaillierte Darstellung der Z. 1 - 4 in Z. 5 und 6 plötzlich nur mehr auf ganz allgemeine Begriffe trifft.

Zu §§ 9 u.a.: Die Trennung in öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfeträger ist nicht konsequent (keine Erziehungshilfen durch private Kinder- und Jugendhilfeträger?).

Angeregt wird, den Begriff „Träger“ im Sinne des § 9 Abs. 1 exklusiv für den öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger zu reservieren und private Dienstleister nicht als Kinder- und Jugendhilfeträger zu bezeichnen.

Zu § 17: In Abs. 6 sollte der Begriff „Fachaufsicht“ durch den Begriff „Aufsicht“ ersetzt und im Gesetzesstext ausdrücklich klargestellt werden, dass sich die Aufsicht auch auf wirtschaftliche und organisatorische (strukturelle) Belange des Trägers der Einrichtung bezieht. Weiters sollten Verpflichtungen des Rechtsträgers auf Auskunftserteilung, Dokumentenvorlage und Duldung der Besichtigung von Räumlichkeiten sowohl im Rahmen des Bewilligungsverfahrens als auch der Aufsicht normiert werden.

Zu § 20 Abs. 3: Eine altersmäßige Begrenzung des Pflegeeltern geldes ist nicht vorgesehen. Bei den Hilfen für junge Erwachsene ist die Unterbringung bei Pflegepersonen nicht enthalten, sodass daraus eine Begrenzung des Pflegeeltern geldes mit dem vollendeten 18. Lebensjahr geschlossen werden kann. Tatsächlich werden in einzelnen Bundesländern Pflegeeltern gelder auch für junge Erwachsene gewährt. Es ist daher überlegenswert, unter den Hilfen für junge Erwachsene auch die Unterbringung bei Pflegepersonen einzufügen.

Zu § 21: Nach dem vorliegenden Entwurf ist die Zuerkennung eines Pflegebeitrages für sonstige mit der Obsorge betraute Personen nicht vorgesehen. Die Ungleichbehandlung zwischen diesen Personen und jenen, denen diese Betreuung fehlt scheint nicht gerechtfertigt.



Zu § 24 Abs.1: „Andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen“ als „Familien“ zu bezeichnen ist unrichtig. Allenfalls wäre die Überschrift zu modifizieren.

Zu § 26: Der Begriff „Volle Erziehung“ ist trotz langjähriger Gesetzesangehörigkeit nicht in den außerdienstlichen Sprachgebrauch aufgenommen worden und bleibt für die Familien, Kinder- und Jugendlichen unverständlich. Er sollte durch einen griffigeren Terminus ersetzt werden.

Zu § 29: Statt „Personen ab dem 18. Lebensjahr“ sollte wie in anderen Bestimmungen des Entwurfes der Begriff „junge Erwachsene“ verwendet und definiert werden (siehe auch Erläuterungen, Allgemeiner Teil, § 4 Abs. 2, § 29, vgl. auch deutsches Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, § 7).

In Abs.1 ist eine unrichtige Zitierung enthalten (§ 16 Abs. 4 Z 4).

Zu § 30 Abs. 2: Gemäß § 26 Abs. 2 umfasst die volle Erziehung auch die Unterbringung bei nahen Verwandten (§ 21). Die Verwandtenpflege sieht an sich nicht vor, dass zuerst eine volle Finanzierung des Pflegebeitrages durch den Kinder – und Jugendhilfeträger erfolgt. Abs. 2 stellt daher einen Widerspruch dar. Die Wortfolge „die Kosten der vollen Erziehung“ sollten daher um „bei Pflegepersonen (§ 18) und in sozialpädagogischen Einrichtungen (§ 16)“ ergänzt werden.

Des Weiteren ist zu überlegen, nach der Wortfolge „sozialpädagogischen Einrichtung“ die Wortfolge „sowie die Unterbringung bei Pflegepersonen (§ 18)“ einzufügen (vgl. Anmerkung zu § 20).

Zu § 31 ff: In § 179 ff ABGB wird statt „Adoption“ „Annahme an Kindesstatt“ verwendet. Bei Verwendung des Begriffs „Adoption“ sollte daher vorerst eine Begriffserläuterung erfolgen.

Zu § 35: Die in Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit, die Kinder- und Jugendanwaltschaft anonym und vertraulich in Anspruch zu nehmen, steht im Spannungsverhältnis zur Mitteilungspflicht nach § 37.

Zu § 37: § 38 sollte wie bisher aus systematischen Gründen mit § 37 getauscht werden.

Zu § 39: Vorgeschlagen wird, den Wortlaut durch die entsprechend modifizierte Formulierung des § 102 AußStrG zu ersetzen.

Zu § 40 Abs. 2 und 3: Vorgeschlagen wird, die Begriffe „Absatz“ und „Ziffer“ durch „Abs.“ und „Z“ zu ersetzen (vgl. Legistische Richtlinien des Bundeskanzleramtes).

Mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Zencica
Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt